

Bekanntmachung nach Art. 5 Abs. 1 lit. b) Abs. 3 der Verordnung (EU) 596/2014 und Art. 2 Abs. 2 und 3 der delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 – Durchführung Aktienrückkauf

Die Südzucker AG hat den durch Bekanntmachung vom 22. Juli 2025 gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) 596/2014 und Art. 2 Abs. 1 der delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 eingeleiteten Aktienrückkauf am 24. Juli 2025 begonnen und am selben Tag abgeschlossen.

Am 24. Juli 2025 wurden insgesamt 26.075 Aktien (ISIN DE0007297004) zurückerworben. Der an der Börse gezahlte Kaufpreis betrug durchschnittlich 10,54 EUR. Insgesamt wurden im Rahmen des Rückkaufprogramms eigene Aktien zu einem Gesamtpreis von 274.788,99 EUR (ohne Nebenkosten) erworben.

Der Erwerb der Aktien diente einzig dem Zweck, Verpflichtungen aus einem Vorstandsvergütungssystem der Südzucker AG i.S.v. Art. 5 Abs. 2 lit. c der Verordnung (EU) 596/2014 zu erfüllen.

Der Rückkauf erfolgte über den XETRA–Handel der Frankfurter Wertpapierbörse unter Führung eines Kreditinstituts, das seine Entscheidungen über den Zeitpunkt des Erwerbs der Aktien unabhängig von der Südzucker AG getroffen hat.

Die Gesamtzahl der am 24. Juli 2025 zurückgekauften Aktien, der gewichtete Durchschnittskurs sowie das aggregierte Volumen sind nachstehend aufgelistet:

Datum	Gesamtzahl zurückgekaufter Aktien	Gewichteter Durchschnittskurs (EUR)	Aggregiertes Volumen (EUR)
24. Juli 2025	26.075	10,538408054	274.788,99
Gesamt	26.075	10,538408054	274.788,99

Damit ist der Aktienrückkauf beendet.

Unter <https://www.suedzuckergroup.com/de/investor-relations/corporate-governance/verguetungssysteme> sind die innerhalb eines Tages getätigten Einzelgeschäfte veröffentlicht.

Mannheim, im Juli 2025

Südzucker AG

Der Vorstand